

Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

Aufgrund des § 8 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 1 des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Erster Abschnitt. Ausbildung

§ 1

Ziel und Gliederung

(1) Die Ausbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren mit einem Schwerpunkt für Erwachsene oder Kinder und Jugendliche. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie, Prävention und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung ärztlich erhobener Befunde zum körperlichen Status der Patientin oder des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbstständig handeln zu können (Ausbildungsziel). Die Ausbildung ist so zu gestalten und durchzuführen, dass die in Anlage 1 festgelegten Kompetenzen erworben werden.

(3) Die Ausbildung dauert in Vollzeit mindestens drei Jahre, in Teilzeit mindestens fünf Jahre, umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus einer theoretischen

Ausbildung (§ 2), einer praktischen Ausbildung (§ 3) mit Krankenbehandlungen unter Supervision oder Aufsicht sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 4). Mit der praktischen Ausbildung darf erst nach erfolgreich abgelegter schriftlicher Prüfung und Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis begonnen werden. Die Ausbildung schließt mit Bestehen der mündlichen Prüfung nach § 11 ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 umfasst mindestens 600 Stunden (Anlage 3). Sie erstreckt sich im Umfang von mindestens 100 Stunden auf erweiterte Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Umfang von mindestens 500 Stunden auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (vertiefte Ausbildung). In Bezug auf das Vertiefungsverfahren entfallen mindestens 400 Stunden auf den gewählten Schwerpunkt und mindestens 100 Stunden auf den anderen Schwerpunkt. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 4 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 3 mit den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen und Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer in einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 4 umfassen Falldarstellungen, kasuistische Seminare, Gruppensupervision und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen und Patienten aller Altersgruppen, innerhalb der erweiterten Grundkenntnisse zu allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren und im Rahmen der verfahrensorientierten praktischen Ausbildung im vertieften Verfahren. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 3

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 dient dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zu einer eigenständigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach § 1 Absatz 3 Psychotherapeutengesetz in (teil-)stationären und ambulanten Einrichtungen qualifizieren, weil sie dazu befähigen, sich neues Wissen selbstständig anzueignen und neue und unvertraute Anforderungssituationen selbstständig zu bewältigen. Sie besteht aus der Praktischen Ausbildung I und der Praktischen Ausbildung II und ist nach den Vorgaben des Curriculums der Anlage 4 zu strukturieren. Sie steht unter fachkundiger Anleitung, Aufsicht und Supervision.

(2) Die Praktische Ausbildung I dauert mindestens ein Jahr mit mindestens 1.200 tatsächlich geleisteten Stunden in stationären oder teilstationären Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Erkrankungen psychotherapeutisch behandelt werden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten zu absolvieren. Mindestens sechs Monate und mindestens 600 Stunden sind in psychiatrischen klinischen Einrichtungen abzuleisten, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen sind oder die nach § 10 Absatz 4 Psychotherapeutengesetz von der zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen werden. Dabei behandeln die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung über einen längeren Zeitraum mindestens 20 Patientinnen und Patienten unter Supervision. Bei mindestens vier davon müssen die Familie oder andere Sozialpartner der Patientin oder des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein.

(3) Die Praktische Ausbildung II nach § 1 Absatz 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Sie umfasst mindestens 700 Behandlungsstunden. Die Praktische Ausbildung II umfasst mindestens sieben Behandlungsfälle unter Supervision, davon mindestens 500 Behandlungsstunden mit mindestens fünf Fällen des gewählten Schwerpunktes, mindestens 100 Behandlungsstunden mit mindestens zwei Fällen des anderen Schwerpunktes und mindestens 175 Supervisionsstunden, von denen mindestens 60 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(4) Die in Absatz 3 Satz 3 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen oder Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Personen, die von der Hochschule oder anderen Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Psychotherapeutengesetz (Ausbildungsstätten) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier bis sechs Personen bestehen.

(5) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind

1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
3. die persönliche Eignung.

Die Anerkennung ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(6) Führt eine Ausbildungsstätte die Ausbildung in einem vertieften Verfahren durch, das noch nicht länger als zehn Jahre als wissenschaftlich anerkannt gilt und stehen nicht genug Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung, die die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, können Personen mit einer Approbation nach den Vorschriften des Psychotherapeutengesetzes, die mindestens 700 Behandlungsstunden in mindestens sieben Fällen in dem Verfahren tätig waren, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisorinnen oder

Supervisoren nach Absatz 4 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfüllen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 2 gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend für Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung als wissenschaftlich anerkannt galten.

(7) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(8) Während der praktischen Ausbildung haben die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer mindestens sieben anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Behandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

§ 4

Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 150 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisorinnen und Supervisoren nach § 3 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 anerkannt sind, statt, zu denen

die Supervidierten keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten stehen. § 3 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Ausbildungsteilnehmerin oder dem Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde soll auf Antrag auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Darüber hinaus kann die Ausbildung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Mutterschutz und Erziehungszeiten sowie wegen Krankheit oder anderer besonderer Härtefälle unterbrochen werden, ohne dass eine Anrechnung erfolgt, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Wird die Ausbildung gemäß § 5 Absatz 6 Psychotherapeutengesetz verkürzt, so ist eine weitere Ausbildung abzuleisten, die sich auf die Defizite der Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, die Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, dass das Ausbildungsziel nach § 1 Absatz 2 erreicht wird. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der theoretischen Ausbildung nach § 2,
2. der Praktischen Ausbildung I nach § 3 Absatz 2 und die noch abzuleistenden Teile des Curriculums,
3. der Praktischen Ausbildung II nach § 3 Absatz 3, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie

4. der Selbsterfahrung nach § 4

fest. Die weitere Ausbildung schließt mit Bestehen der mündlichen Prüfung nach § 11 ab.

Zweiter Abschnitt. Schriftliche Prüfung.

§ 6

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die zuständige Behörde entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
2. der Nachweis über ein bestandenes Bachelor- und Masterstudium, in dem die für die Psychotherapeutenausbildung erforderlichen Kompetenzen nach Maßgabe von Anlage 5 vermittelt wurden (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Psychotherapeutengesetz) und, soweit erforderlich, ein Nachweis, dass fehlende Kompetenzen und Lerninhalte nach Maßgabe von Anlage 5 im Rahmen einer Ergänzungsqualifizierung (§ 5 Absatz 2 Satz 2 Psychotherapeutengesetz) im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (nach dem ECTS-System) nachgeholt wurden,
3. der Nachweis von insgesamt vier Monaten Praktikum in mindestens zwei unterschiedlichen Einrichtungen, in denen psychisch kranke Menschen behandelt werden,
4. die schriftliche Bestätigung einer anerkannten Ausbildungsstätte, dass sie mit der Person einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat und die Ausbildung bereits begonnen hat oder im Falle des Bestehens der Aufnahmeprüfung beginnen wird.

(3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 7

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 6 aufgeführten psychotherapeutischen Grundkenntnisse; sie kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für die Prüfung sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich die schriftliche Prüfung beziehen kann, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind darüber hinaus so festzulegen, dass Prüflinge mit einer anderen Muttersprache, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zur Durchführung einer psychotherapeutischen Behandlung verfügen, nicht grundsätzlich benachteiligt sind gegenüber Prüflingen, die Deutsch als Muttersprache sprechen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsrbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(5) Die Leistungen der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1),	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“ (2),	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (3),	wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (4),	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Die Note lautet

„mangelhaft“ (5),	wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
„ungenügend“ (6),	wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen der schriftlichen Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am 14. Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde erteilt eine Bescheinigung, aus der das Bestehen der schriftlichen Prüfung hervorgeht.

(9) Der Prüfling kann den schriftlichen Teil der Prüfung zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Hochschulstudium nicht zulässig.

§ 8

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde.

(3) Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 9

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Absatz 4 Psychotherapeutengesetz erteilt die zuständige Behörde den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern die eingeschränkte Behandlungserlaubnis nach Anlage 7.

Dritter Abschnitt. Mündliche Prüfung.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
2. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 3 Absatz 8, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

(3) § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Krankheiten, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,

3. Kriterien der generellen und differenziellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 nachzuweisen, dass er über das für die psychotherapeutische Tätigkeit erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er über die in Anlage 1 genannten Kernkompetenzen verfügt.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(4) Jeder Abschnitt der mündlichen Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf

begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gestatten. Zu Beginn der Prüfung sind alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

(6) § 8 gilt entsprechend.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Für die mündliche Prüfung nach § 11 bedient sich die zuständige Behörde einer staatlichen Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten, die oder der für das psychotherapeutische Verfahren und den Schwerpunkt qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und die oder der nach § 3 Absatz 5 oder 6 als Supervisor oder Supervisorin anerkannt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. mindestens zwei weiteren Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens eine oder einer zusätzlich über die Anerkennung nach § 3 Absatz 5 oder § 3 Absatz 6 verfügen muss, und
3. einer Ärztin oder einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychosomatik und Psychotherapie mit einer Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte oder einer weiteren Psychotherapeutin oder einem weiteren Psychotherapeuten mit einer Lehrtätigkeit über die medizinischen und pharmakologischen Grundlagen an einer Ausbildungsstätte.

Die Selbsterfahrungsleiterin oder der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission verfügt über eine Stellvertretung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertretung werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 13

Benotung; Wiederholung

(1) Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1),	wenn die Leistung hervorragend ist,
„gut“ (2),	wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3),	wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4),	wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
„mangelhaft“ (5),	wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
„ungenügend“ (6),	wenn die Leistung unbrauchbar ist.

(2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Prüfling kann die mündliche Prüfung zweimal wiederholen, wenn er die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung nicht zulässig.

(4) Hat der Prüfling die mündliche Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 3 Absatz 8, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 14

Gesamtnote; Zeugnis

(1) Die zuständige Behörde bildet wie folgt eine Gesamtnote aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung: Die Note für die schriftliche Prüfung wird mit 1, die Note für die

mündliche Prüfung mit 3 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 4 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

„sehr gut“	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 8 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

Vierter Abschnitt. Approbationserteilung

§ 15

Antrag auf Approbation

(1) Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
6. das Zeugnis über die staatliche Prüfung (§ 14 Absatz 2).

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Absatz 2, 2a oder 3 des Psychotherapeutengesetzes erteilt werden, sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6

die den Anforderungen des § 2 Absatz 2, 2a oder 3 des Gesetzes entsprechenden Ausbildungsnachweise in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Nummer 3 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen dem Beruf nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeut zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Auskünfte über etwa gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Psychotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes von Bedeutung sein können, hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrundegelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine Approbation nach § 1 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes be-

antragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieses Gesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt sind. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Antragstellende, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

(6) Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrages den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersetzen.

(7) Die zuständige Behörde hat die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 9a Psychotherapeutengesetz binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats

ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

§ 16

Weitere Sonderregelungen für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller nach § 2 Absatz 2 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes, die zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung wählen können, haben der zuständigen Behörde die von ihnen getroffene Wahl verbindlich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Termine für die Eignungsprüfung fest und gibt sie den Antragstellern drei Monate im Voraus schriftlich bekannt. Sie kann bei der Meldung zur Eignungsprüfung die Vorlage von erbrachten Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen verlangen. Diese sind ihr spätestens zwei Monate vor der Eignungsprüfung vorzulegen. Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde legt bei der Meldung zum Anpassungslehrgang den Termin für den Beginn des Lehrgangs fest und gibt ihn den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich bekannt. Der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf die Defizite der absolvierten Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung. Er muss gewährleisten, dass nach seinem Abschluss das Ausbildungsziel nach § 1 Absatz 2 erreicht wird und über Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Verfahren vermittelt werden. Die zuständige Behörde legt die Ausbildungsstätten fest, an denen der Anpassungslehrgang abgeleistet werden kann, seine Dauer und die Inhalte, die während des Lehrgangs zu vermitteln sind. Sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der theoretischen Ausbildung nach § 2,
2. der Praktischen Ausbildung I nach § 3 Absatz 2 und die noch abzuleistenden Teile des Curriculums,

3. der Praktischen Ausbildung II nach § 3 Absatz 3, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Behandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 4 fest.

§ 17

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 9 ausgestellt. Sie ist gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt. Ausführungsbestimmungen zu Übergangsregelungen

§ 18

Zulassung zum Anpassungslehrgang für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(1) Auf Antrag lässt die zuständige Behörde Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zum Anpassungslehrgang zur Berechtigung des Führens der Bezeichnung „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ und zur Berechtigung, Menschen aller Altersgruppen psychotherapeutisch zu behandeln, zu.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen

1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
2. die Approbationsurkunde sowie eine Bestätigung über die Mitgliedschaft in einer Psychotherapeutenkammer und
3. die schriftliche Bestätigung einer anerkannten Ausbildungsstätte, dass sie mit der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bereits einen Vertrag über die Durchführung des Anpassungslehrgangs abgeschlossen hat.

(3) Mit der Zulassung erteilt sie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder dem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eine eingeschränkte Erlaubnis zur Behandlung Erwachsener nach dem Muster der Anlage 10. § 5 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 und § 10 Absatz 4 Psychotherapeutengesetz gelten entsprechend.

§ 19

Anpassungslehrgang für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

(1) Der theoretische Teil des Anpassungslehrgangs umfasst mindestens 100 Stunden. In ihm sind die Besonderheiten bei der Behandlung Erwachsener zu vermitteln. Dabei erstreckt er sich auf Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und auch auf Spezialkenntnisse in dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) Der praktische Teil besteht aus der Behandlung von mindestens zwei erwachsenen Patienten und mindestens 100 Behandlungsstunden.

(3) Schließt die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut den Anpassungslehrgang erfolgreich ab, so bescheinigt ihm die anerkannte Ausbildungsstätte dies (Anlage 11).

§ 20

Bescheinigung über die Schwerpunktbezeichnung

(1) Legt die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut die Bescheinigung nach § 19 Absatz 3 bei der zuständigen Behörde vor, so bescheinigt ihm diese nach dem Muster der Anlage 12, die Berechtigung, die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ zu führen.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 2 Psychotherapeutengesetz vor, so erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung, aus der die Berechtigung nach Absatz 1 hervorgeht. Die Voraussetzung des § 12 Absatz 2 Satz 1 Psychotherapeu-

tengesetz, dass nachweislich über einen längeren Zeitraum zu einem großen Teil Kinder und Jugendliche behandelt wurden, ist erfüllt, wenn die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut nach Erteilung der Approbation und vor Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 500 Behandlungsstunden und mindestens fünf Behandlungsfälle von Patientinnen und Patienten im Kindes- und Jugendalter nachweist. Dabei ist nachzuweisen, dass die Behandlungsstunden in dem Verfahren durchgeführt wurden, welches Gegenstand der vertieften Ausbildung war. Für jeden Behandlungsfall ist die Diagnose nach ICD-10 und die Anzahl der Behandlungsstunden anzugeben. Die zuständige Behörde kann die Vorlage anonymisierter Falldarstellungen verlangen.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmung

§ 21

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

(2) Zugleich treten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, außer Kraft.

Kernkompetenzen

von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Psychotherapieausbildung hat den Erwerb von solchen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Ziel, die für die selbstständige und eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit erforderlich sind. Diese werden im Folgenden als Kompetenzen beschrieben, über die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten am Ende ihrer Ausbildung verfügen und deren Erwerb mit dem Zeugnis bestätigt wird. Es handelt sich daher um so genannte Kernkompetenzen, die zur Ausübung von Heilkunde notwendig und hinreichend sind.

Davon unterschieden werden können a) psychotherapeutische Basiskompetenzen, über die auch andere Gesundheitsberufe verfügen können, und b) spezifische psychotherapeutische Kompetenzen, die für spezielle Anwendungsbereiche der Psychotherapie erforderlich sein können und die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Regel im Rahmen einer Weiterbildung erwerben können. Beide werden hier nicht behandelt, sondern sind andersorts, etwa in Weiterbildungsordnungen, zu beschreiben.

1. Fachlich-konzeptionelle Kompetenz

- 1.1. Kenntnisse über gesunde und gestörte psychische Funktionen, Strukturen und deren biologische und soziale Grundlagen, über deren Entwicklung sowie deren Abhängigkeit von sozialen Systemen,
- 1.2. Umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand über wissenschaftlich begründete psychotherapeutische, psychologische, biologische und soziologische Modelle psychischer Erkrankungen und anderer Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, ihre Entstehung, Verbreitung und Verlauf sowie ihre Prävention, Behandlung und Rehabilitation,
- 1.3. Kenntnisse verschiedener Versorgungsbereiche, ihrer Aufgaben, Vernetzung und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Fertigkeiten zur Kooperation mit anderen Gesundheits- und Sozialberufen,
- 1.4. Fähigkeiten und Fertigkeiten, die kognitive Komplexität und Mehrdeutigkeit menschlichen Erlebens und Verhaltens unter Berücksichtigung des kognitiven und sozio-emotionalen Entwicklungsstandes, des sozialen und kulturellen Umfeldes sowie unter Genderaspekten zu analysieren, zu diagnostizieren, zu begutachten und Indikationen zu stellen,
- 1.5. Umfassende, detaillierte und spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Erkenntnisstand zur kritischen Rezeption und Anwendung wissenschaftlich begründeter psychotherapeutischer Behandlungsverfahren, -methoden und -techniken sowie anderer psychologischer Interventionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

in Prävention, Behandlung und Rehabilitation zur Ressourcenaktivierung, Problematualisierung, Hilfe zur Problemlösung und -bewältigung, Sinnfindung, Verhaltensänderung,

- 1.6. Fähigkeit, implizites Wissen und Erfahrungen im psychotherapeutischen Prozess zu nutzen,
- 1.7. Fähigkeit zu differenzierten therapeutischen Entscheidungen im therapeutischen Prozess,
- 1.8. Fähigkeit zur und Reflexion der Verknüpfung von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzept (z. B. bei der Wahrnehmung und Interpretation von Affekten, Verhaltensmustern, kommunikativen und Beziehungsstrukturen),
- 1.9. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung neuer und komplexer Aufgaben- und Problemstellungen bei der Heilbehandlung und zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen, weil die Tätigkeit von Psychotherapeuten durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet ist.

2. Personale Kompetenz

- 2.1. Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, z. B. bei der Reflexion der Intentionalität, bei der Unterscheidung von inneren Repräsentanzen (z. B. Schemata, Phantasien) und äußerer Realität sowie der Herstellung bedeutungsvoller Bezüge zwischen innerer und äußerer Welt,
- 2.2. Fähigkeit zur Empathie und Rollenübernahme (psychotherapeutische Aufgeschlossenheit und Ansprechbarkeit, Mentalisierung),
- 2.3. Fähigkeit zur Selbstwirksamkeit und Selbstintegration, zur Belastungsregulation und Herstellung emotionaler Stabilität,
- 2.4. Fähigkeit zur Vermittlung eines überzeugenden Erklärungsmodells,
- 2.5. Fähigkeit zur Selbststeuerung eigener Affekte und Verhaltensimpulse,
- 2.6. Fähigkeit, für neue anwendungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür Wissen selbstständig erschließen zu können.

3. Beziehungskompetenz

- 3.1. Kommunikations- und Bindungsfähigkeit zur Etablierung, Aufrechterhaltung und Beendigung einer stabilen therapeutischen Beziehung, insbesondere auch unter Wahrung der therapeutischen Neutralität und Abstinenz,
- 3.2. Fähigkeit zu altersgerechter Kommunikation (z. B. Verstehen von und Ausdruck durch szenische Sprache und Handlungssprache) und triadischer Kommunikation,
- 3.3. Fähigkeit zu Wahrnehmung und Differenzierung eigener und fremder Affekte, Kognitionen, Wünsche und Erwartungen,
- 3.4. Fähigkeiten zu und Fertigkeiten in der systematischen Analyse und Gestaltung von Beziehungen,
- 3.5. Fähigkeit, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und zu vertreten sowie die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern zu können.

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

hat regelmäßig und mit Erfolg

1. an der theoretischen Ausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeuten mit den dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen im Umfang von Stunden teilgenommen;

2. an der Praktischen Ausbildung I nach § 3 Absatz 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeuten in der Zeit

vom bis , vom bis , vom bis , vom bis ,

vom bis , vom bis , vom bis , vom bis ,

teilgenommen und dabei Stunden abgeleistet.

Davon wurden in Einrichtungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2

in der Zeit

vom bis auf der Station;

vom bis auf der Station;

vom bis auf der Station;

..... Stunden abgeleistet.

Er/Sie *) erfüllt die Anforderungen des § 3 Absatz 2;

3. an der Praktischen Ausbildung II nach § 3 Absatz 3 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit

..... Behandlungsstunden und Supervisionsstunden, davon Stunden Einzelsupervision, bei den Supervisoren/innen

..... (Name), (Name) (Name)

teilgenommen und schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen vorgelegt;

4. an der Selbsterfahrung nach § 4 der der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit

..... Stunden

bei dem Selbsterfahrungsleiter/der Selbsterfahrungsleiterin *)

..... (Name)

teilgenommen.

Er/Sie *) hat die vorgeschriebene Mindeststundenzahl von 4.200 Stunden erreicht.

Die Ausbildung ist – nicht – über die nach § 5 Absatz 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zulässigen Fehlzeiten hinaus

– um Tage *) – unterbrochen worden.

Siegel oder Stempel

....., den
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift(en) der Leitung
der Ausbildungsstätte

*) Nichtzutreffendes streichen.

Gegenstand der theoretischen Ausbildung

Einheitliche Ausbildung	Schwerpunkt EP	Schwerpunkt KJP
<p>100 Stunden:</p> <p>Praxisorientiertes Lernen und Wissenserwerb auf der Basis von Erfahrungen und Theorie. Die Kompetenzen werden in Seminaren, insbesondere aber auch in Fallvorstellungen, Kleingruppendiskussionen und Rollenspiel erworben.</p> <p>Vertiefung der für die eingeschränkte Behandlungserlaubnis erforderlichen Grundkenntnisse, insbesondere aus Sicht der Versorgung, in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren für EP und KJP gemeinsam.</p> <p>Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren (Krankheitslehre) • psychopathologische Befunderhebung • (Differenzial-)Diagnostik und Indikationsstellung • Gesprächsführungstechniken • Konzepte der Bewältigung von psychischen und somatischen Erkrankungen sowie Techniken der Psychoedukation • Suizidalität und Krisenintervention • Dokumentation und Evaluation, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement • medizinische, insbesondere psychopharmakologische Kenntnisse • Versorgungsstrukturen, Berufs- und Sozialrecht, Berufsethik • Konzepte von Prävention und Rehabilitation • Methoden und Erkenntnisse der Psychopathologie- und Psychotherapieforschung 	<p>Mindestens 500 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 100 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der anderen Schwerpunktsetzung • mind. 400 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der eigenen Schwerpunktsetzung • eingehende Kenntnisse der Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen des Erwachsenenalters (verfahrensspezifische Krankheitslehre) • Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Test- und Beziehungsdiagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung • Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung • Behandlungssettings: Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppentherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich • Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe • Behandlungskonzepte, Methoden und Techniken • versorgungs- und vernetzungsrelevante Besonderheiten 	<p>Mindestens 500 Stunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 100 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der anderen Schwerpunktsetzung • mind. 400 Std. vertiefte Ausbildung im eigenen Verfahren der eigenen Schwerpunktsetzung • eingehende Kenntnisse der Konzepte über Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters (verfahrensspezifische Krankheitslehre) • Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Test- und Beziehungsdiagnostik, einschließlich Verhaltens- und Interaktionsbeobachtung • Indikationsstellung, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung • Behandlungssettings: Einzel-, Familien- und Gruppentherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich • Dynamik der Paarbeziehungen, der Familie und der Gruppe • Gesprächsführung mit Bezugspersonen • Behandlungskonzepte, Methoden und Techniken • versorgungs- und vernetzungsrelevante Besonderheiten

Curriculum der praktischen Ausbildung

I. Lernziele der praktischen Ausbildung

In der praktischen Ausbildung werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychischer Erkrankungen und unterschiedlicher Schweregrade erworben, die zu einer eigenständigen psychotherapeutischen Leistungserbringung in (teil-)stationären und ambulanten Einrichtungen qualifizieren, weil sie u. a. dazu befähigen, sich neues Wissen selbstständig anzueignen und neue und unvertraute Anforderungssituationen selbstständig zu bewältigen. Ausbildungsteilnehmer sollen sich dazu in der praktischen Ausbildung die folgenden fachlich-konzeptionellen Kompetenzen, personalen Kompetenzen und Beziehungskompetenzen aneignen:

1. Fachlich-konzeptionelle Kompetenz

- 1.1. Kenntnisse über gesunde und gestörte psychische Funktionen, Strukturen und deren biologische und soziale Grundlagen, über deren Entwicklung sowie deren Abhängigkeit von sozialen Systemen,
- 1.2. Umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand über wissenschaftlich begründete psychotherapeutische, psychologische, biologische und soziologische Modelle psychischer Erkrankungen und anderer Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, ihre Entstehung, Verbreitung und Verlauf sowie ihre Prävention, Behandlung und Rehabilitation,
- 1.3. Kenntnisse verschiedener Versorgungsbereiche, ihrer Aufgaben, Vernetzung und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Fertigkeiten zur Kooperation mit anderen Gesundheits- und Sozialberufen,
- 1.4. Fähigkeiten und Fertigkeiten, die kognitive Komplexität und Mehrdeutigkeit menschlichen Erlebens und Verhaltens unter Berücksichtigung des kognitiven und sozio-emotionalen Entwicklungsstandes, des sozialen und kulturellen Umfeldes sowie unter Genderaspekten zu analysieren, zu diagnostizieren, zu begutachten und Indikationen zu stellen,
- 1.5. Umfassende, detaillierte und spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem neuesten Erkenntnisstand zur kritischen Rezeption und Anwendung wissenschaftlich begründeter psychotherapeutischer Behandlungsverfahren, -methoden und -techniken sowie anderer psychologischer Interventionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Prävention, Behandlung und Rehabilitation zur

Ressourcenaktivierung, Problemaktualisierung, Hilfe zur Problemklärung und -bewältigung, Sinnfindung, Verhaltensänderung,

- 1.6. Fähigkeit, implizites Wissen und Erfahrungen im psychotherapeutischen Prozess zu nutzen,
- 1.7. Fähigkeit zu differenzierten therapeutischen Entscheidungen im therapeutischen Prozess,
- 1.8. Fähigkeit zur und Reflexion der Verknüpfung von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzept (z. B. bei der Wahrnehmung und Interpretation von Affekten, Verhaltensmustern, kommunikativen und Beziehungsstrukturen),
- 1.9. Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung neuer und komplexer Aufgaben- und Problemstellungen bei der Heilbehandlung und zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen, weil die Tätigkeit von Psychotherapeuten durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet ist.

2. Personale Kompetenz

- 2.1. Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, z. B. bei der Reflexion der Intentionalität, bei der Unterscheidung von inneren Repräsentanzen (z. B. Schemata, Phantasien) und äußerer Realität sowie der Herstellung bedeutungsvoller Bezüge zwischen innerer und äußerer Welt,
- 2.2. Fähigkeit zur Empathie und Rollenübernahme (psychotherapeutische Aufgeschlossenheit und Ansprechbarkeit, Mentalisierung),
- 2.3. Fähigkeit zur Selbstwirksamkeit und Selbstintegration, zur Belastungsregulation und Herstellung emotionaler Stabilität,
- 2.4. Fähigkeit zur Vermittlung eines überzeugenden Erklärungsmodells,
- 2.5. Fähigkeit zur Selbststeuerung eigener Affekte und Verhaltensimpulse,
- 2.6. Fähigkeit, für neue anwendungsorientierte Aufgaben Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür Wissen selbstständig erschließen zu können.

3. Beziehungskompetenz

- 3.1. Kommunikations- und Bindungsfähigkeit zur Etablierung, Aufrechterhaltung und Beendigung einer stabilen therapeutischen Beziehung, insbesondere auch unter Wahrung der therapeutischen Neutralität und Abstinenz,
- 3.2. Fähigkeit zu altersgerechter Kommunikation (z. B. Verstehen von und Ausdruck durch szenische Sprache und Handlungssprache) und triadischer Kommunikation,
- 3.3. Fähigkeit zu Wahrnehmung und Differenzierung eigener und fremder Affekte, Kognitionen, Wünsche und Erwartungen,

- 3.4. Fähigkeiten zu und Fertigkeiten in der systematischen Analyse und Gestaltung von Beziehungen,
- 3.5. Fähigkeit, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten und zu vertreten sowie die fachliche Entwicklung anderer gezielt fördern zu können.

II. Praktische Ausbildung I

1. Die Ausbildung erfolgt stationsnah und bindet Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung in den Abteilungsalltag ein. Begleitend finden behandlingstechnische Seminare statt (möglichst zusammen mit der ärztlichen Weiterbildung).
2. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sind über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 20 Patienten zu beteiligen, wobei ein breites Krankheitsspektrum abzudecken ist. Zu den obligatorischen Aufgaben und Tätigkeiten (unter Anleitung und Supervision) zählen Erstuntersuchungen, Selbst- und Fremdanamnese, Befunderhebung und -dokumentation, Einzel- und Gruppenpsychotherapien und Falldokumentation. Bei mindestens vier Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein;
3. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung führen eigenständig versorgungsrelevante Tätigkeiten durch, deren Anforderungen und Schweregrad entsprechend dem individuellen Kompetenzfortschritt zunehmen. Eigenständige Tätigkeiten sind dabei Tätigkeiten, die der Ausbildungsteilnehmer entsprechend seines Kompetenzfortschritts ohne unmittelbare Einflussmöglichkeiten einer Psychotherapeutin oder Fachärztin bzw. eines Psychotherapeuten oder Facharztes durchführt, ohne dass Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dabei vollständig eigenverantwortlich und selbstständig handeln.
4. Folgende Aufgaben mit jeweils ansteigender Schwierigkeit sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung während der Praktischen Ausbildung I zu übertragen:
 - a) Diagnostik:
 - Durchführung und Auswertung psychologischer Tests
 - diagnostische Gespräche (Krankheits-, biografische, soziale und Familienanamnese)
 - strukturierte Befunderhebung (Differentialdiagnostik, Komorbiditätsdiagnostik, psychopathologischer Befund)
 - b) Behandlung:
 - Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen

- aktive Teilnahme an Visiten
- Behandlungsplanung
- co-therapeutische Leitung von Gruppen,
- schriftliche Behandlungs- und Aktendokumentation
- Einzeltherapie mit Patienten mit unterschiedlichen Störungsbildern unterschiedlicher Schweregrade
- gruppentherapeutische Behandlungen
- Verfassen von Epikrisen und Entlassberichten

Die Übernahme größerer Verantwortung erfolgt sukzessive. Wann Aufgaben größerer Schwierigkeit übertragen werden, hängt wie bei der Facharztweiterbildung auch von den individuellen Kompetenzen und dem individuellen Kompetenzzuwachs der Ausbildungsteilnehmer ab.

III. Praktische Ausbildung II

Die Praktische Ausbildung II umfasst mindestens 700 Behandlungsstunden im eigenen Vertiefungsverfahren mit mindestens sieben Behandlungsfällen unter Supervision. Davon entfallen

1. mindestens 500 Behandlungsstunden mit mindestens fünf Fällen auf den gewählten Altersschwerpunkt,
2. mindestens 100 Behandlungsstunden mit mindestens zwei Fällen auf den anderen Altersschwerpunkt,
3. mindestens 175 Stunden auf Supervision, von denen mindestens 60 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Eingangsqualifikationen für die Ausbildung zur Psychotherapeutin und zum Psychotherapeuten

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Studienabschlüsse (Bezeichnung, Hochschule)

1.
2.
3.

Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1

Psychotherapeutengesetz:

Bescheinigung der Hochschule über die Erfüllung der Eingangsqualifikationen im Rahmen eines entsprechend akkreditierten Studienganges

oder

Einzelprüfung der Eingangsqualifikationen

Erforderliche Eingangsqualifikationen:

	Vorgabe ApprO	Nachgewiesene Studienleistungen		
		Bachelor	Master	Ergänzungs- qualifizierung (max. 30) ECTS
Mindestanforderungen	ECTS	ECTS	ECTS	
1. Grundlegende Kenntnisse	mind. 115			
Allgemeine Psychologie, speziell der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, des Lernens, von Motivation und Emotion, des Denkens und der Sprache	mind. 10			
Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	mind. 5			
Kognitive, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung über die Lebensspanne, Sozialisation	mind. 5			
Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	mind. 5			

Sozialpsychologische Theorien und Modelle, speziell des interpersonellen Erlebens und Verhaltens	<i>mind. 5</i>	
Statistische Methodenlehre, speziell methodische Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie; Epidemiologie, empirische und experimentelle Forschungsmethoden	<i>mind. 15</i>	
Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachtenerstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	<i>mind. 10</i>	
2. Klinisch psychologische und (sozialpädagogische) Kenntnisse und Kompetenzen	mind. 50	
2.1 Störungskompetenz, klinisch-psychologische Störungslehre (inklusive biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; anthropologische und kulturspezifische Aspekte); klinisch-psychologische Diagnostik über die gesamte Lebensspanne; Veränderungskompetenz: Interventionsmodelle in wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren; Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation Interaktionskompetenz: Gesprächsführung Weitere Kenntnisse: Psychotherapieforschung; Forensik; Gesundheitspsychologie und Public Health	<i>mind. 35</i>	
<i>Davon im Masterstudium</i>	<i>mind. 15</i>	
2.2 Kenntnisse über ambulante und stationäre psychosoziale, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung inklusive Beratung Einzelner, Familien, Paaren, Gruppen und komplexer sozialer Systeme (u. a. pädagogischen Einrichtungen, Jugendhilfe, Beratungsstellen).	<i>max. 5</i>	
2.3 Leistungen aus den Bereichen Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Praktikum jeweils mit klinisch-psychologischem oder (-sozial) pädagogischem Schwerpunkt	<i>max. 10</i>	

3. Grundlegende (sozial-)pädagogische Kenntnisse und Kenntnisse in Wahlpflichtbereichen der Humanwissenschaften	mind. 55	
3.1 Grundlagen der sozialen Arbeit mit Menschen in ihrem sozialen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung sozialer Belastungen und Gefährdungen; rechtliche Rahmenbedingungen psychosozialer Arbeit	mind. 5	
3.2 Pädagogische Psychologie/Erziehungswissenschaft	mind. 5	
3.3 Grundlagen oder Vertiefungen aus den Wissenschaftsgebieten Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, rechtliche Grundlagen, Medizin (v. a. Psychiatrie), Biologie, Neurowissenschaft, Soziologie, Philosophie, Anthropologie, Ethnologie, Pflegewissenschaften, „life sciences“	mind. 40	
4. Abschlussarbeiten/Praktika	mind. 40	
4.1 Masterarbeit im psychologischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich	mind. 20	
4.2 Praktikum im psychologischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich	mind. 10	
<i>Leistungen unter 2.3 werden ggf. angerechnet</i>		
Insgesamt	mind. 260	

Ergebnis der Prüfung der Studienleistungen:

Zulassungsvoraussetzungen erfüllt/nicht erfüllt.

Psychotherapeutische Grundkenntnisse

1. Kenntnisse über gesunde und gestörte psychische Funktionen, ihre Entwicklung und ihre biologischen und sozialen Grundlagen einschließlich allgemein-, entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischer Grundlagen,
2. Testtheorie, Diagnostik und Differenzialdiagnostik einschließlich der Testverfahren zur Identifikation und Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
3. Epidemiologie psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter,
4. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen,
5. Forschungsmethoden mit Schwerpunkt auf Methoden der Psychotherapieforschung,
6. psychotherapeutische Interventionsmethoden aller wissenschaftlich anerkannten Verfahren,
7. medizinische und pharmakologische Grundlagen der Behandlung psychischer Erkrankungen,
8. medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme mit den Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns in der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung einschließlich der Prävention und Rehabilitation sowie der Beratung von Einzelnen, Paaren und Gruppen,
9. Berufsethik und Berufsrecht, Kooperation mit anderen Berufsgruppen,
10. Geschichte der Psychotherapie.

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Herr/Frau
(Vorname, Name – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

**eingeschränkte Behandlungserlaubnis als
Psychotherapeut/Psychotherapeutin in Ausbildung**

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin in Ausbildung zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unter Supervision oder Aufsicht im Rahmen für die Dauer des laufenden Ausbildungsverhältnisses.

Siegel

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

ZEUGNIS

.....
(Zuständige Behörde)

Zeugnis
über die staatliche Prüfung für Psychotherapeutinnen
und Psychotherapeuten

.....
(Name, Vorname – ggf. abweichender Geburtsname)

.....
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

.....
(vertiefte Ausbildung in)

.....
(Schwerpunkt für)

hat den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung

am in

mit der Note

und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung

am in

mit der Note abgelegt.

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit der Gesamtnote

„.....“ (..... Zahlenwert) bestanden.

Siegel

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Approbationsurkunde

Herr/Frau
(Vorname, Name – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als
Psychotherapeut/Psychotherapeutin

erteilt.

Die Approbation berechtigt den Psychotherapeuten/die Psychotherapeutin zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne des § 1 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes.

Siegel

.....,

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Eingeschränkte Behandlungserlaubnis nach § 18 Absatz 3 PsychThApprO

Herr/Frau
(Vorname, Name – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

erhält mit Wirkung vom heutigen Tage die Berechtigung, als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin im Rahmen eines Anpassungslehrgangs nach § 18 PsychThApprO unter Supervision oder Aufsicht heilkundliche Psychotherapie an Erwachsenen auszuüben.

Siegel

.....,

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

.....
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

Bescheinigung
über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang
für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

hat in der Zeit vom bis mit Erfolg

1. am theoretischen Teil des Anpassungslehrgangs nach § 19 Absatz 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Umfang von Stunden teilgenommen;
2. den praktischen Teil des Anpassungslehrgangs nach § 19 Absatz 2 mit Behandlungsfällen und insgesamt Behandlungsstunden absolviert.

Er/Sie *) erfüllt die Anforderungen des § 20.

Siegel oder Stempel

.....,,
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift(en) der Leitung der Ausbildungsstätte

B e s c h e i n i g u n g ü b e r d i e S c h w e r p u n k t b e z e i c h n u n g

Herr/Frau
(Vorname, Name – ggf. abweichender Geburtsname)

geboren am in

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Psychotherapeut/Psychotherapeutin
mit Schwerpunkt
Kinder- und Jugendliche

zu führen.

Siegel

.....,

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Erläuterung zur Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

Es ist nicht üblich, Rechtsverordnungen wie Gesetzen eine ausführliche Begründung beizufügen. Zum besseren Verständnis erfolgt hier dennoch eine kurze Erläuterung.

Zu § 1

§ 1 regelt das Ziel und die Gliederung der Ausbildung. Wesentlicher Unterschied zu bisher ist die Weiterentwicklung der bisherigen praktischen Tätigkeit zu einer praktischen Ausbildung im (teil-)stationären Bereich. Beim Ziel der Ausbildung wird auf die Kernkompetenzen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Bezug genommen, die in einer Anlage zur Approbationsordnung zusammengestellt sind.

Zu § 2

Die bisherigen Grundkenntnisse, die insbesondere von Absolventinnen und Absolventen psychologischer Studiengänge als redundant wahrgenommen wurden, weil sie bereits während des Studiums vermittelt wurden, sollen künftig bereits vor Beginn der theoretischen Ausbildung erworben werden können. Der Umfang der theoretischen Ausbildung soll dennoch nicht gekürzt, sondern dafür genutzt werden, angemessen für eine nicht altersbeschränkte Approbation zu qualifizieren. Dazu werden 100 Stunden erweiterte Grundkenntnisse vorgeschrieben sowie mindestens 100 Stunden Spezialkenntnisse im vertieften Verfahren für die nicht gewählte Altersgruppe.

Zu § 3

§ 3 regelt die praktische Ausbildung. Der Umfang der praktischen Ausbildung I beträgt mindestens ein Jahr mit 1.200 Stunden tatsächlich geleisteten Stunden. Diese Vorgabe soll die heutige Unsicherheit über die tatsächliche Dauer beheben, die sich aus den unterschiedlichen Zeiteinheiten im Psychotherapeutengesetz und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ergeben hat. Für den stationären Bereich werden 1.200 Stunden für ausreichend gehalten, da zum einen bereits vier Monate Praktikum abgeleistet wurden und andererseits die Anforderungen und damit der erwartete Kompetenzgewinn in diesem Ausbildungsabschnitt durch curriculare Vorgaben deutlich höher sind als bei der früheren praktischen Tätigkeit. Ein Teil der Behand-

lungsfälle der Praktischen Ausbildung II ist im nicht gewählten Schwerpunkt durchzuführen.

Neu in dieser Vorschrift ist die Übergangsregelung des Absatzes 4. Diese regelt abweichende Anforderungen an die Supervisorinnen und Supervisoren, wenn die Ausbildung in einem vertieften Verfahren durchgeführt wird, das nicht länger als sechs Jahre als wissenschaftlich anerkannt und gilt insoweit auch für einen Übergangszeitraum nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 4

§ 4 regelt die Selbsterfahrung.

Zu § 5

In den Regelungen zur Unterbrechung der Ausbildung wird klargestellt, dass eine Unterbrechung in den in Absatz 2 genannten Fällen möglich ist, ohne dass diese Zeiten jedoch über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus auf die Ausbildung angerechnet werden können. Bedingung ist auch, dass dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird. Die versäumten Teile der Ausbildung sind in diesen Fällen nachzuholen.

Zu § 6

§ 6 regelt die Zulassung zur schriftlichen Prüfung.

Zu § 7

Neu geregelt wird die schriftliche Prüfung, die nunmehr vor oder während der Ausbildung abgeleistet wird und Grundkenntnisse abverlangt, die bereits im Studium erworben werden können. Die Prüfung soll dabei so gefasst sein, dass sie regelmäßig mit den im Studium erworbenen Kenntnissen bestanden werden kann. Es handelt sich auch nicht um eine Doppelung, da die neuen modularen Studiengänge keine Abschlussprüfung mehr vorsehen. Die Prüfung zu Beginn der Ausbildung soll sicherstellen, dass zu diesem Zeitpunkt auch alle erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind. Die schriftliche Prüfung hat nicht zwingend zu Beginn der Ausbildung zu erfolgen, jedoch in jedem Fall vor der praktischen Ausbildung. Dies ermöglicht es den Ausbildungsstätten, die Ausbildung nach ihrem Konzept zu gestalten, insbesondere den

Zeitpunkt des Erhalts der eingeschränkten Behandlungserlaubnis an die spezifischen Ausbildungserfordernisse anzupassen.

Zu § 8

Die Vorschriften zu den allgemeinen Prüfungsbestimmungen entsprechen inhaltlich weitestgehend den bisherigen Bestimmungen zum schriftlichen Teil der Prüfung und den bisherigen allgemeinen Prüfungsbestimmungen.

Zu § 9

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu erteilen.

Zu §§ 10 bis 14

Die mündliche Prüfung erstreckt sich wie bisher auf die Kenntnisse zum vertieften Verfahren. Hinzu kommen als Prüfungsinhalte die erweiterten Grundkenntnisse in den anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren. Es wird eine Gesamtnote gebildet und ein Zeugnis erteilt.

Zu §§ 15 bis 16

Am Verfahren und den Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation ändert sich im Wesentlichen wenig. Es wird nunmehr nur noch die Approbation zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten erteilt. Außerdem ist das Staatsangehörigkeitsanfordernis gesetzlich weggefallen, sodass es auch keines Nachweises der Staatsangehörigkeit mehr bedarf.

Zu §§ 17 bis 20

Diese Vorschriften regeln die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die die Berechtigung erwerben wollen, Erwachsene zu behandeln und damit die Berechtigung, die Bezeichnung „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ zu führen. Dies ist erforderlich, um eine Weiterbildung im „Schwerpunkt Erwachsene“ zu absolvieren. Einer solchen Weiterbildung muss ein Anpassungslehrgang vorgeschaltet werden, damit überhaupt berufsrechtlich während der Weiterbildung Erwachsene

behandelt werden dürfen. Im Anpassungslehrgang werden die fehlenden Kenntnisse im Hinblick auf die Behandlung Erwachsener vermittelt. Die Vorgaben entsprechen damit in etwa dem Teil der Ausbildung neuer Prägung in Bezug auf die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die nicht dem gewählten Schwerpunkt zuzurechnen sind.

Für den Anpassungslehrgang wird die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zugelassen und erhält für dessen Dauer eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis für die Behandlung Erwachsener unter Aufsicht oder Supervision. Das Ausbildungsinstitut bescheinigt den erfolgreichen Abschluss des Anpassungslehrgangs. Die Behörde erstellt bei Vorlage dieses Nachweises eine Urkunde, aus der die Berechtigung zur Behandlung Erwachsener hervorgeht und mit der zugleich die Befugnis erteilt wird, sich „Psychotherapeutin mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapeut mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ zu nennen.

Eine gesonderte Abschlussprüfung ist nicht erforderlich, da die grundlegenden psychotherapeutischen Kenntnisse bereits durch eine Prüfung nachgewiesen wurden und daher der theoretische Unterricht für die Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten ausreicht.

Sobald eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut über den Anpassungslehrgang die Berechtigung erworben hat, Erwachsene zu behandeln, darf die Schwerpunktbezeichnung „Kinder und Jugendliche“ geführt werden. Es besteht dann kein Unterschied zu Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit dem „Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“, die die Ausbildung neuer Prägung durchlaufen haben. Für sie gelten dieselben Voraussetzungen für eine Weiterbildung.

Der Umfang der nachzuweisenden Behandlungsfälle und Behandlungsstunden entspricht denen der Ausbildung im Schwerpunkt nach neuem Recht. Dies geht einerseits über die Anforderungen der Psychotherapie-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Psychologische Psychotherapeutinnen und

Psychologische Psychotherapeuten hinaus, andererseits sind keine zusätzlichen Theoriestunden nachzuweisen.

Zu § 21

Die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz. Zugleich treten die alten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen außer Kraft.